clienia Führend in psychiatrischer Langzeitpflege

Allgemeine Vertragsbedingungen

gültig ab 1. Januar 2026

1. Allgemeines

Die Anpassungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) erfolgen durch die Geschäftsleitung der Clienia Bergheim AG.

2. Mietobjekt

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Leitung Bergheim der Clienia Bergheim AG, ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers besteht nicht. Die Leitung Bergheim kann ferner aus pflegerischen und/oder betrieblichen Gründen einen Wechsel des Zimmers vornehmen. Das Mietobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Alle Aufenthalts- und Freizeiträume stehen zur Mitbenutzung frei. Die Mitbenutzung ist im Pensionspreis inbegriffen.

3. Zimmerausstattung

Zur fixen Zimmergrundausstattung gehören: Pflegebett mit Matratze, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl und Vorhänge. Die Frottee- und Bettwäsche und die Zimmergrundausstattung sind im Pensionspreis inbegriffen und sind Eigentum der Clienia Bergheim AG.

4. Haftung

Bei Verlust von persönlichen Wertgegenständen, Bargeld, Hilfsmittel (Sehhilfen, Zahnprothesen, Hörapparate, Gehilfen), Kleidung etc. übernimmt die Clienia Bergheim AG keine Haftung.

5. Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet eine Privathaftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung abzuschliessen/weiterzuführen. Wir empfehlen die Rücksprache mit einem Versicherungsberater.

6. Rechnungsstellung

Die Pensionstaxe, der Eigenanteil Pflegekosten, der Betreuungszuschlag, Kosten für zusätzliche Dienstleitungen und die persönlichen Auslagen werden den Bewohnerinnen und Bewohner monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Eine erste Mahnung erfolgt ab dem 31. Tag vom Rechnungsdatum. Der Eintritts- sowie der Austrittstag wird voll verrechnet. Gerät die Bewohnerin/ der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, ist die Geschäftsleitung nach der 3. Mahnung berechtigt, den Pensionsvertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigunsfrist zu kündigen.

7. Pflegetaxe gemäss RAI/ RUG

Bei einem Pflegebedarf werden die Bewohnerinnen und Bewohner im stationären Bereich gemäss den kantonalen Vorgaben unter Einbezug des zuständigen Hausarztes in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen eingestuft. Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird nach dem RAI-RUG System ermittelt. Mit dem Pflegegesetz gültig per 1.1.2011 werden die Pflegekosten auf drei Kostenträger, die Krankenversicherung, die pflegebedürftige Person und die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde) aufgeteilt.

8. Urlaube und Spitalaufenthalte

Bei Abwesenheiten wie Spitalaufenthalten und Urlauben

- erfolgt ab dem 1. Tag eine Reduktion von CHF 20.-- pro Tag (Pensionstaxe)
- entfallen die Pflegetaxen gemäss RAI-Einstufung
- entfällt der Eigenanteil Pflegekosten
- entfällt ab dem 6. Tag der Betreuungszuschlag

9. Kündigung

Der Pensionsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeiten. **Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden**. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

9.1 Todesfall

Stirbt die Bewohnerin/ der Bewohner, endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers. Die Räumung des Zimmers hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Todeszeitpunkt zu erfolgen. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe zu entgelten. Kommen die Erben der Räumungsverpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin/des Bewohners die Räumung des Mietobjektes vorzunehmen.

9.2 Wechsel in eine andere Institution

Das genaue Datum des Übertritts muss der Stationsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Am Austrittstag hat die Bewohnerin/ der Bewohner das Zimmer vollständig zu räumen und der Stationsleitung oder deren Vertretung das Zimmer abzugeben.

10. Zimmerräumung

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt der Bewohnerin/des Bewohners oder deren Vertretung in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch Clienia Bergheim AG in Rechnung gestellt. Eventuelle Entsorgungsgebühren werden nach Aufwand auf die Schlussrechnung gestellt.

11. Hausregeln

Bei Verletzung der Hausregeln wird die Bewohnerin/der Bewohner schriftlich gemahnt. Wird grobfahrlässig gehandelt (z.B. Glastüren demolieren, Beschädigungen an Inventar und Mobiliar), kann dies eine Kündigung zur Folge haben.

11.1 Feueralarm auslösen

Das absichtliche und unbegründete Auslösen des Feueralarms kann sowohl Konsequenzen wie auch Kosten für den Einsatz der Feuerwehr verursachen. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

12. Datenschutz

Die Personendaten werden gemäss den aktuellen Datenschutzverordnungen bearbeitet. Die Bewohnerin/der Bewohner ermächtigt ausdrücklich die Clienia Bergheim AG mit Ärzten, Spitälern oder anderen Fachstellen Personendaten auszutauschen, welche für die Pflege und Betreuung relevant sind.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Pensionsvertrages.